

*Tenzelii* in Saxoniam numismatica Lineæ Ernestinæ. pag. 919. sq. et pag. 926.

## §. 22.

Der dritte Prinz Ducis Ernesti pii Saxo-Gothani, Herr Herzog Bernhard zu Sachsen-Meiningen, liess während der Dero Regierung von A. 1680. an bis 1706. verschiedentlich münzen, aber gleichgestalt nicht in Salfeld, sondern in Dero eigenen Residenz-Stadt Meiningen. Etliche davon, und zwar 3 Stücke findet man berührt und abgezeichnet in der oft allegirten

Münz-Ordnung der 3. correspondirenden Creyße. de A. 1693. Tab. XI. num. 6. 7. et 8.

add. Zirschens Münz-Archiv. Part. V. num. 140. pag. 293.

Und die von Dero Durchlachtigstem Successore, Herrn Herzog Ernst Ludwigen zu S. Meiningen, A. 1714. sqq. in sehr grosser Menge, und zwar wiederum in Meiningen, geprägte zwey Groschen-Stücke, sind noch nicht unsichtbar geworden: Denn obschon selbige die 3. correspondirende Creyße in ihrem am 7. Martii 1725. zu Nürnberg geschlossenen und gedruckten Abschied Art. V. et VII. nach der dortigen Tabelle Num. 6. lit. Uu et Ww., wegen vermeinter Seringhaltigkeit in etwas herab gewürdiget; so haben sie doch, deme ohngeachtet, sogar in den Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburgischen und Braunschweigischen Landen von ie her für voll coursiert, dieses auch noch bis iezo, und allermeist unter den Steuer-Geldern.

## §. 23.

## i.) Sachsen-Hildburghausen

Konnte sich des Exercitii des Münz-Regalis eigentlich allererst nach A. 1714. bedienen. Denn, obgleich dieses Hochfürstliche Haus *ratione Iurium sublimium* von dem Nexu Gothano bereits in dem dieserhalb unterm 10. April. 1702. getroffenen Recessu freygekommen war; So wurde iedennoch sothanner Liberations-Recess von Ihro Kayserl. Majestät CAROLO VI. gloriwürdigster Gedächtnis, allererst in der Kayserlichen über die Fürstliche Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römheldische strittige Landes-Succession ertheilten allgerECHTESTEN Sentenz vom 25. April. 1714. confirmiret, und Sachsen-Hildburghausen in Seinem selbsteigenen Exercitio und Führung seiner hohen Iurium, judicialiter bestätigt.

Von welcher Zeit an Selbiges auch unbedenklich hat münzen lassen, und zwar gleichgestalt nicht in Salfeld, sondern vielmehr in Dero eigenen Residenz Hildburghausen. Wie solches alles überflüssig bescheiniget ist in der mehr geregten Ausführung sub titulo:

Ueberzeugender Beweis ꝛc. §. 24 - 28.

Add. *Tenzelii* Saxoniam numismatica Lin. Ernest. pag. 998 - 1000.